

19.04.2018

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.04.2018

Ltg.-**97/A-1/9-2018**

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS,  
Ing. Schulz und Mag.<sup>a</sup> Tanner

### betreffend **Änderung des NÖ Familiengesetzes**

Im Jahr 1982 wurde die „Interessenvertretung der NÖ Familien“ zur Vertretung der Familien in Niederösterreich geschaffen. Die „Interessenvertretung der NÖ Familien“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Zu den Hauptaufgaben zählen neben der Vertretung der Interessen der NÖ Familien insbesondere bei der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes auch die Mitwirkung bei der Durchführung der vom Land aufgrund des NÖ Familiengesetzes getroffenen Maßnahmen, die Erstattung von Vorschlägen im Bereich einer umfassenden Familienpolitik, Beratung der Landesregierung und die Durchführung von eigenen Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des NÖ Familiengesetzes.

Die Gesellschaft und auch die Familien haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Das Bekenntnis zur Unterstützung der Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen ist in der NÖ Landesverfassung 1979 festgeschrieben. Aufgabe des Landes Niederösterreich ist es, Familien zu unterstützen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die sich mit den modernen Familien- und Generationenbildern mitentwickeln und den Bedürfnissen und Anforderungen unserer Zeit entsprechen. So konzentrieren sich die aktuellen Förderungsmaßnahmen insbesondere auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Als wichtiges Instrument zur Durchführung von familienpolitischen Maßnahmen wurde im Jahr 2013 die NÖ Familienland GmbH gegründet, zu deren Hauptaufgaben die Unterstützung von Familien, Kindern, Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren in Niederösterreich sowie die Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts in familienrelevanten und generationenübergreifenden Bereichen zählen.

Darüber hinaus fördert das Land Niederösterreich Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des NÖ Familiengesetzes. Diese reichen von Information und Service über Beratung bis hin zu einem familien- und generationengerechten Veranstaltungs- und Bildungsangebot. Im Begutachtungsverfahren kommen repräsentative Familienorganisationen als begutachtende Stellen in Betracht und können Stellungnahmen zu familienrelevanten Angelegenheiten abgeben.

Familienpolitik ist als Querschnittsaufgabe unterschiedlicher Politikbereiche zu sehen. Auf Bundesebene besteht der Familienpolitische Beirat, welcher als Beratungsgremium beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist und Familienorganisationen sowie Sozialpartner ermöglicht, an der Familienpolitik mitzuwirken. Die Anregungen und Forderungen dieses Gremiums fließen auch in die Familienpolitik des Landes Niederösterreich ein.

Die „Interessenvertretung der NÖ Familien“ als Körperschaft öffentlichen Rechts stellt daher eine Doppelgleisigkeit dar. Für die Erfüllung der in § 9 NÖ Familiengesetz definierten Aufgaben ist ein eigener Rechtsträger nicht erforderlich. Durch die Auflösung der „Interessenvertretung der NÖ Familien“ wird einer Deregulierung im Sinne einer Entbürokratisierung Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzuhalten:

Zu Z 3.:

Der Abschnitt III. wird aufgehoben. Dadurch entfallen die §§ 8 bis 11.

Zu Z 4.:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung im Interesse der Rechtssicherheit.

Zu Z 5.:

Diese Bestimmung normiert das Inkrafttreten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Familiengesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.